



**Kreis
Paderborn**

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/841**

A02, A19

Landtag Nordrhein Westfalen
„Aufhebung KreisstärkungsG“
-Anhörung A02 – 05.10.2018-

Der Landrat

Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
www.kreis-paderborn.de

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Tel.: 05251 308 - 8010
Fax: 05251 308 - 8099
manfred.mueller@kreis-paderborn.de

Paderborn, 28.09.2018

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur
Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher
Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2994**

**Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am
5. Oktober 2018**

Schriftliche Stellungnahme des Kreises Paderborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem geplanten Gesetzesentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die im Artikel 2 vorgesehene Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages vom 15.12.2016 wird grundsätzlich begrüßt.
2. Den in den Artikeln 3 und 10 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der KrO wird zugestimmt.
3. Der geplante Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die politische Meinungsbildung hinsichtlich der Wahl des Landrats nach § 44 KrO / des Bürgermeisters gem. § 65 GO und der damit verbundenen Stichwahl nach § 46c KWahlG. Im Zusammenhang mit der Änderung der GO und KrO wäre eine Ergänzung dahingehend zu fordern, die Stichwahl durch Änderung des KWahlG wieder abzuschaffen.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81
Volksbank Paderborn IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
Postbank Dortmund IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62

BIC WELADED1PBN
BIC DGPBDE33XXX
BIC PBNKDEFF440

Die Stichwahl wurde mit Änderungsgesetz zum Kommunalwahlgesetz vom 09.10.2007 abgeschafft. Bereits mit Gesetz vom 03.05.2011 wurde die Stichwahl wieder eingeführt, um die frühere Rechtslage wieder herzustellen. Danach stellen die aktuellen Bestimmungen für die Wahl der (Ober-) Bürgermeister und Landräte wieder auf eine Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ggfls. nach einem Stichwahlgang ab.

Die Abschaffung der Stichwahl kann nur unter dem besonderen Aspekt erfolgen, für die Gewählten eine möglichst hohe demokratische Legitimation in einem effektiven Wahlverfahren zu erreichen.

Dem verfassungsrechtlichen Erfordernis demokratischer Legitimation von Staatsgewalt wird auch durch ein System relativer Mehrheitswahl, wie es durch den Wegfall der Stichwahl entstünde, Rechnung getragen. Denn ein mit einfacher Mehrheit in einem einzigen Wahlgang gewählter Bewerber ist demokratisch ausreichend legitimiert.

Die möglichen Vorteile einer Stichwahl, wie z.B. verbesserte Chancengleichheit der Bewerber kleinerer Parteien bzw. parteiloser Kandidaten im Verhältnis zu denen größerer Parteien oder Neulingen im Verhältnis zu den Amtsinhabern, Möglichkeit des Wählers erneut seinen „besseren“ Kandidaten zu wählen, rechtfertigen allein nicht die Beibehaltung der Stichwahl.

Hinzu kommt, dass die Wahlbeteiligung bei Stichwahlen regelmäßig erheblich niedriger als beim ersten Wahlgang liegt.

Abgesehen davon, dass die Akzeptanz der verfassungsrechtlich nicht erforderlichen Stichwahlen bei den Wählerinnen und Wählern also offenbar ohnehin nicht sehr ausgeprägt ist, bietet die Durchführung einer Stichwahl auch keine Gewähr für eine stärkere demokratische Legitimation des obsiegenden Bewerbers. Weil die Stichwahl unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation des gewählten Bewerbers nicht notwendig ist und bei geringerer Wahlbeteiligung im Vergleich zum ersten Wahlgang zum Teil sogar zu gegenteiligen Effekten führt, wird der Wegfall der Stichwahl in diesem Punkt ebenso befürwortet.

Gleichermaßen genügt die Wahl der Bürgermeister und Landräte als Direktwahl auf der Basis eines einzigen Wahlgangs mit relativer Mehrheit dem im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, in dem der Wähler vor dem Wahlakt erkennen kann, welche Personen sich zur Wahl stellen und wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken kann. Bei der Direktwahl ist eine positive Beeinflussung des Wahlergebnisses möglich, auch wenn die von dem Wähler abgegebene Stimme nicht immer die tatsächlich beabsichtigte Wirkung entfaltet.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81 BIC WELADED1PBN
Volksbank Paderborn IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE3MXXX
Postbank Dortmund IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBKDEFF440

Die Beibehaltung der Stichwahl könnte für die Kommunen zudem einen erheblichen Aufwand für die Organisation und Durchführung einer zusätzlichen Wahl bedeuten, die mit zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für den Druck zusätzlicher Stimmzettel, Portokosten für den Versand und Aufwendungen für die Wahlhelfer verbunden ist. Hinzu kommt, dass sich die Gewinnung von Wahlhelfern in der Vergangenheit immer dann als besonders schwierig erwiesen hat, wenn in einem Jahr mehrere Wahlen stattfanden.

Weiterhin hat der Verfassungsgerichtshof NWR mit Urteil vom 26.05.2009 entschieden, dass der Wegfall der Stichwahl bei den Bürgermeister- und Landratswahlen verfassungsgemäß ist.

Wenn auf der Basis der vom Landesgesetzgeber zugrunde gelegten tatsächlichen und normativen Grundlagen dem Erfordernis demokratischer Legitimation ausreichend Rechnung getragen wird, ist die Stichwahl entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Müller
Landrat



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Do 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Di 14.00 - 16.00 Uhr

Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81

Volksbank Paderborn IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

Postbank Dortmund IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62

BIC WELADED1PBN

BIC DGPBDE3MXXX

BIC PBNKDEFF440